



überreicht von



Bei Freistellung verfallen Überstunden und Ferien nicht

Laut Gesetz muss ein Arbeitnehmer mit der Kompensation von Überstunden einverstanden sein. Ist das nicht der Fall, müssen sie vom Betrieb mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent abgegolten werden. Diese Regelung gilt nur, falls im Vertrag nichts Anderes steht.

Bei der Freistellung und dem Bezug der Ferien während der Freistellungszeit ist entscheidend, ob ein Freigestellter tatsächlich Ferien beziehen kann. Denn der Erholungszweck der Ferien verträgt sich nicht mit der Pflicht des Arbeitnehmers, eine neue Stelle zu suchen. Ist die Kündigungsfrist kurz wie zB einen Monat, sind Sie gezwungen, in dieser kurzen Zeit intensiv einen Job zu suchen. Zwei Wochen Ferien sind nicht möglich – also müssen sie ausgezahlt werden. ■

Haftung bei gemeinschaftlicher Geschäftsmiete

Berater, Ärzte, Therapeuten und andere Berufsgruppen bilden oft eine einfache Gesellschaft und werden **Solidarmmieter** von Geschäftsräumen. In den meisten Mietverträgen ist bei gemeinschaftlicher Miete die solidarische Haftung vorgesehen. Diese kann sich auch aus den Umständen ergeben.

Der Vermieter kann so einen Einzelnen für den ganzen Mietzins samt Nebenkosten haftbar machen. Das wird der Vermieter dann tun, wenn ein Gemeinschaftsmieter zahlungsunfähig wird. Der solvente Mieter haftet dann nach dem Prinzip «Den Letzten beißen die Hunde». Wer das nicht will, muss im Mietvertrag als **Teilschuldner mit festgelegtem Anteil**.

Die Aufteilung der Mietkosten untereinander wird durch die Gemeinschaftsmieter in einer **internen**

Vereinbarung geregelt. Ohne solche Abrede gilt das Verhältnis nach Köpfen, was nicht immer dem Willen der Mieter entspricht.

Der Mietvertrag kann nur von allen Mietern **gemeinsam gekündigt** werden. Will ein einzelner Mieter aus dem Vertrag entlassen werden, müssen alle Vertragsparteien – auch der Vermieter – damit einverstanden sein und den Vertrag mit einer entsprechenden Vereinbarung anpassen. Da der Mietvertrag zusammen unterschrieben wurde, können die Parteien auch nur gemeinsam kündigen. Es ist möglich, das **Recht zur Teilkündigung** ausdrücklich im Vertrag mit dem Vermieter zu vereinbaren.

Als Alternative zur Gemeinschaftsmiete gibt es die Möglichkeit der Untermiete. Einer der Mieter wird dann Partei des Hauptmietvertrages, die anderen Mieter werden Untermieter. ■

Keine Sozialabzüge vom Krankentaggeld

Auf Krankentaggeldern sind keine Abzüge geschuldet für AHV, IV, Erwerbssersatzordnung und Arbeitslosenversicherung.

Ob hingegen Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen werden dürfen, hängt von der Pensionskasse ab und von der Dauer der Krankheit des Mitarbeitenden. Denn bei vielen Pensionskassen müssen Kranke nach drei Monaten keine Prämien mehr zahlen. In solchen Fällen sind keine Abzüge mehr geschuldet. ■

Der Gläubiger ist hauptsächlich verantwortlich für Adressnachforschungen bei Betreibungen

Das Bundesgericht hatte in einem Fall zu beurteilen, inwieweit der Gläubiger für die Nachforschungen nach dem Wohnsitz des Schuldners mitwirken muss. Das Gericht erinnerte daran, dass es Sache des Gläubigers ist, dem Betreibungsamt die nötigen Angaben zum Wohnsitz des Schuldners zu machen; es sei nicht Aufgabe des Betreibungsamts, den Wohnsitz

des Schuldners zu ermitteln. Das Betreibungsamt habe aber die Angaben des Gläubigers zu überprüfen, da seine Zuständigkeit davon abhängt.

Der Gläubiger hat nachzuweisen, dass alle zumutbaren Bemühungen zum Auffinden des aktuellen Wohnsitzes des Schuldners ergebnislos verliefen. Das Betreibungsamt ist erst dann zu eigenen Nachforschungen gehalten, «wenn diese dem Gläubiger nicht zumutbar oder nicht möglich sind», dem Betreibungsamt aber schon.

Der Einwand einer Krankenkasse, ihr seien «weitergehende Nachforschungen im Massengeschäft nicht zumutbar», wurde natürlich verworfen. (Quelle: BGE 5A_580/2016) ■

Herausgabepflicht von arbeitsrechtlichen Unterlagen an Arbeitskontrollstellen

Das Bundesgericht entschied, dass Unternehmen bei Arbeitskontrollen Dokumente wie Arbeitsverträge, Zeitrapporte usw. an die kontrollierenden Stellen auf Nachfrage hin herausgeben müssen. (Quelle: BGE 2C_625/2016 vom 12.12.2016) ■

Abweichende Zahlungsfristen frühzeitig regeln

In der Schweiz sind Zahlungsfristen von 30 Tagen üblich. Deshalb ist in einem Rechtsgeschäft anzunehmen, dass beide Parteien stillschweigend davon ausgehen.

Besteht nun eine Partei auf abweichende Zahlungsfristen wie «zahlbar innert 10 Tagen» muss das vorgängig schriftlich abgemacht worden sein. ■

Verbot von Zuschlägen für Kreditkarten-Zahlungen wird oft umgangen

Seit dem 1. August 2015 dürfen Kreditkartenanbieter wie Master Card und Visa den Online-Händlern und Dienstleistern per Vertragsklausel in ihren Geschäftsbedingungen verbieten, bei Kreditkartenzahlungen zusätzliche Kosten zu erheben. Trotzdem verlangen nach wie vor viele Online-Shops Kreditkartengebühren.

Neu können Käufer diese Gebühren bei Kreditkartenzahlung mittels eines Beanstandungsformulars auf den Internetseiten der Kreditkartendienstleister Visa oder Swisscard zurückverlangen.

Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Es können einzig Zahlungen innerhalb der Schweiz mit dem erwähnten Beanstandungsformular beanstandet werden. ■

Impressum

Punktgenau ●
erscheint monatlich

Herausgeber



Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.